

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB Stand 2.2.2021)

Dipl.-Ing. Rainer Neukant VDI, nachfolgend nur noch ING NEUKANT genannt, ist ein Ingenieurbüro für Beratungs- und Planungsdienstleistungen im Bereich der Elektrotechnik und Automatisierungstechnik, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Sensor-/Aktor- Applikation und Messtechnik im Maschinenbau. Das Dienstleistungsspektrum umfasst allgemeine Beratungsleistungen, Konzeptionierung, Basic-Engineering, Detail-Engineering einschließlich Nachweis einer grundsätzlichen Funktionalität mittels eines Demonstrators oder Prototypen (Proof of Concept). Beratende Dienstleistungen werden auch in der Montage-, Inbetriebnahme-Phase oder im Produktionseinsatz von Maschinen beim Auftraggeber erbracht.

Für jegliche Geschäftstätigkeit von ING NEUKANT gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§1 Grundsätze

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die ING NEUKANT erteilt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in der Bestellung enthalten sind. Diese Bedingungen gelten auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen und bei künftigen Geschäften, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
2. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, gemäß den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Beschreibungen, die notwendigen Planungstätigkeiten oder Dienstleistungen zu erbringen. Jeder Auftrag stellt im Allgemeinen einen Werk-, Dienst- oder Entwicklungsvertrag dar, mit dem eine Ingenieurs-Planungs- oder Beratungsdienstleistung erbracht wird. Beratungsdienstleistungen und Planungsleistungen werden im Folgenden zusammengefasst als Engineering bezeichnet.
3. Das Engineering umfasst den in der Auftragsbestätigung definierten Umfang, beispielsweise: die Durchführung einer Maschinen- oder Prozessanalyse beim Auftraggeber, Erstellung einer Studie, Konzepterstellung, Basis-Engineering, Detail-Engineering, Visualisierung einer Problem-Lösung mittels eines Modells, Funktionsnachweis mittels eines Prototyps oder Demonstrators. Ausgeschlossen ist jegliche markt- oder serienreife Produktentwicklung oder Produktherstellung, welche im Allgemeinen durch den Auftraggeber oder einen beauftragten Dritten erfolgt.
4. Lieferumfang und Honorar umfassen die Projektdokumentation und Übertragung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber, nicht jedoch alle Urheberrechte und Rechte am geistigen Eigentum des Engineerings für jegliche weitere Verwendung in anderen Fällen als in der Auftragsbestätigung definiert.

§2 Mitwirkungspflichten & Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat in jeder Phase die für das Engineering erforderlichen Informationen und Daten mitzuteilen (z. B. technische Daten einer das Engineering betreffenden Maschine, Anwendungs-, Umgebungs- und Betriebsbedingungen einer Maschine im Produktionsumfeld, insbesondere auch sicherheitsrelevante Informationen)
2. ING NEUKANT trifft keine Prüfpflicht für die vom Auftraggeber bereitgestellten Maschinen-, Umfeld- bzw. Anwendungsdaten oder sonst vom Auftraggeber beigestellten Informationen.
3. Änderungswünsche gegenüber dem in der Auftragsbestätigung definierten Leistungsumfang sind unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

§2. Vergütung

1. Die Abrechnung basiert auf den im Angebot genannten Abrechnungsmodalitäten. Sollte kein Festpreis vereinbart sein, sowie für erbrachte Mehrleistungen, sind die Preise freibleibend. Die in Rechnung gestellten Kosten richten sich in diesem Fall nach dem im Angebot genannten Stundensatz zzgl. nachgewiesener Einzelaufwände wie beispielsweise Reisekosten und direkte Material- und andere Sachkosten zur Durchführung des Engineerings.
2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist die in Rechnung gestellte Zahlung mit 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 unmittelbar bei Vorlage der Engineering-Leistung und 1/3 entweder nach Lieferung des Prototyps, sofern zum Leistungsumfang gehörend, oder nach abschließender Durchsprache des Engineerings (auch telefonisch), spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlage der Engineering-Leistung, zu leisten.
3. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.
4. Wird die Rechnung vom Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Vertragspartner in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges bleibt unberührt. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
5. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie in ein kaufmännisches Kontokorrent aufgenommen worden sind.
6. Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.
7. Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.

§4 Nutzungsrechte und Eigentumsvorbehalt

1. Auch nach Übergabe der Engineering-Leistung dürfen die Ergebnisse der Arbeit des Ingenieurbüros nur für die vereinbarte Nutzungsart und den auftragsgemäßen Umfang verwendet werden. Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Gesamthonorars alle Nutzungsrechte in dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Umfang.
2. Sämtliche weiteren Nutzungsrechte einschließlich aller Urheberrechte und möglicher Schutzrechte bleiben ausschließlich bei ING NEUKANT.
3. Eine Weitergabe der Engineering-Leistung, aller Dokumente, Pläne und Konstruktionen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung von ING NEUKANT im jeweiligen Einzelfall gestattet.

4. Alle Nutzungsrechte am Engineering wie auch an gelieferten Modellen, Demonstratoren oder Prototypen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ING NEUKANT zustehender Ansprüche im Eigentum von ING NEUKANT.

§5 Haftung für Mängel

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen das von ING NEUKANT vorgelegte Engineering zu prüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und Mängel zu untersuchen. Reklamationen sind innerhalb dieser Untersuchungsfrist schriftlich gegenüber ING NEUKANT zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Engineering als mängelfrei abgenommen.

2. Sofern der Auftraggeber Hersteller von Maschinen, Anlagen oder Geräten ist, erbringt ING NEUKANT Planungsleistungen ausschließlich auf Basis einer Regressverzichtserklärung seitens des Auftragsgebers, welche ING NEUKANT von jeglicher Haftung für Schäden infolge eines Planungsfehlers freistellt. Der Regressverzicht gilt auch dann als erteilt, wenn dies nicht ausdrücklich in der Bestellung einer Dienstleistung oder im Werkvertrag formuliert ist.

3. Die Haftung von ING NEUKANT wird im gesetzlichen Rahmen begrenzt auf den Umfang der Büro- und Planungshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden wird auf Anfrage mitgeteilt. Dies gilt nicht, soweit sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit beruft. In diesem Fall wird die Haftung von ING NEUKANT innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall auf die Höhe des einfachen Auftragswerts begrenzt.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ING NEUKANT vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen. Die Haftung für jegliche darüber hinaus Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

5. Sofern Sachlieferungen im Leistungsumfang von ING NEUKANT enthalten sind, verstehen sich diese ausschließlich als Demonstrationsmodelle oder Prototypen zur Veranschaulichung einer Funktion oder zum Nachweis eines Konzepts (Proof of Concept) im Rahmen der Planungsleistung. Hierfür werden keine Sachmängelansprüche anerkannt.

6. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, da die Leistungen von ING NEUKANT in keinem Fall die Entwicklung, Herstellung oder in den Markt-Bringung eines Produkts umfassen.

7. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

8. Die Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Mängelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§6 Lieferzeit und Liefertermine

1. Liefertermine werden im Auftragsverhältnis speziell festgelegt und gelten entsprechend der Auftragsbestätigung. Im etwaigen Fall einer Terminüberschreitung wird ING NEUKANT den Auftraggeber umgehend informieren.

2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Kommt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von Unterlagen, Informationen oder Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen eigenen Lasten. Eine Behinderungsanzeige von ING NEUKANT ist nicht erforderlich.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vereinbarte Leistung in elektronischer Form übermittelt wurde und ein evtl. zum Umfang gehöriger der Liefergegenstand (bspw. ein Demonstrationsobjekt oder Prototyp) das Ingenieurbüro verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung des Engineerings und ggfs. Lieferung eines Prototyps von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern oder Erfüllungsgehilfen eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Auftraggeber umgehend mitteilen.

6. Wird die Leistungserbringung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert (bspw. bei Dienstleistungen, die im Auftraggeber-Werk erbracht werden müssen), sind etwaige Terminvereinbarungen unter priorisierter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen von ING NEUKANT neu zu vereinbaren.

§7 Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erbringung der gesamten Leistung durch Verschulden von ING NEUKANT, bspw. durch Unvermögen, unmöglich wird.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne von §6 der AGB vor, und gewährt uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn ING NEUKANT eine gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung durch uns.

5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht durch das Engineering selbst entstanden sind.

§8 Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ING NEUKANT das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§9 Änderungen

Bei Änderungen am Engineering, die über die per Auftragserteilung zu erstellenden Anforderungen hinausgehen, müssen Preis und Lieferzeit neu vereinbart werden. Erfolgt dies nicht, so sind angemessene Vergütungen zu zahlen. Die bislang vergeblich aufgewandten Kosten und eine angemessene Vergütung für diese sind gleichfalls sofort fällig und an ING NEUKANT zu erstatten.

§10 Schutzrechte Dritter

Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. ING NEUKANT wird den Auftraggeber auf eventuell ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz des entstehenden Schadens zu leisten.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Siegen bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes zulässig ist.

Erfüllungsort ist Kreuztal

§12 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.